



175335

HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR SPORTHessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden**per email**An die
Ausländerbehörden**in Hessen****nachrichtlich:**

Regierungspräsidien

64287 Darmstadt - 35390 Gießen - 34117 Kassel

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)

II 45 - 23 d (Au. 89 e)Bearbeiter/in: Frau Brink
Durchwahl: (06 11) 3531325
Telefax: (06 11) 932091325
Email: s.brink@hmdi.hessen.de

Datum: 08. Juni 2004

Ausländer- und Asylrecht;**Bleiberecht für junge volljährige Ausländer, deren Eltern/Elternteil Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält****Erlass vom 20.05.2003**

Anbei übersende ich Ihnen mein Schreiben vom heutigen Tage an das Bundesministerium des Innern zur Kenntnisnahme.

Bis formell über die Verlängerung des Abschiebestopps entschieden wurde, ist von der Abschiebung des genannten Personenkreises weiterhin abzusehen.

Im Auftrag

gez.

(Schmäing)

Anlage**1**



HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR SPORT

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Per email
Bundesministerium des Innern
Alt Moabit 101 D

10559 Berlin

Aktenzeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
II 45 - 23 d (Au. 89 c)

Bearbeiter/in: Frau Brink
Durchwahl: (06 11) 3531325
Telefax: (06 11) 932091325
Email: s.brink@hmdi.hessen.de

Datum: 08. Juni 2004

nachrichtlich:

Innenministerien/-senatsverwaltungen
der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen

Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Saarland

Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen
Rheinland-Pfalz

Ausländer- und Asylrecht;

Bleiberecht für junge volljährige Ausländer, deren Eltern/Elternteil Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält

Schreiben vom 06. Mai 2003, M 2 - 125225-1/o

Der Abschiebestopp für den o.g. Personenkreis läuft am **30. Juni 2004** aus. Ich bitte um Mitteilung, ob Ihr Einvernehmen für eine Verlängerung des Abschiebestopps nach § 54 Satz 2 AuslG erteilt wird.

Im Auftrag

gez.

(Schmäing)

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

II 45 - 23 d (Au. 89 c)

Bearbeiter/in Frau Brink
Durchwahl (06 11) 1325
Fax (06 11) 932091325
E-Mail s.brink@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

per email

An die
Ausländerbehörden

in Hessen

Datum **06.** Juli 2004

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64287 Darmstadt - 35390 Gießen -
34117 Kassel

Ausländerrecht;

Bleiberecht für junge volljährige Ausländer, deren Eltern/Elternteil Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält

Erlass vom 08.06.2004

Der Bundesministerium des Innern hat im Hinblick auf den zu erwartenden Abschluss des Zuwanderungsgesetzes sein Einvernehmen nach § 54 Satz 2 AuslG bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes am 01. Januar 2005 erteilt.

Daher wird der Abschiebestopp für den o.g. Personenkreis entsprechend verlängert.

Im Auftrag

(Schmäing)